Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3281

25. 02. 75

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 in bezug auf die Voraussetzungen für eine Beihilfegewährung zur privaten Lagerhaltung der Käsesorten Grana-Padano und Parmigiano-Reggiano

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 [2]), sieht die Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung der Käsesorten Grana-Padano und Parmigiano-Reggiano unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich ihres Alters vor.

Infolge der Weiterentwicklung der technischen Produktions- und Reifungsverfahren besteht Anlaß, das geforderte Mindestalter zu senken –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Altersangaben in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„a) Grana-Padano, mindestens 9 Monate alt,

b) Parmigiano-Reggiano, mindestens 15 Monate alt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 85 vom 29. März 1974, S. 51

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hat den Zweck, das Mindestalter für Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse, für die private Lagerverträge abgeschlossen werden können, zu ändern.

Die Entwicklung der Qualität der in den Käsereien verwendeten Milch sowie der Fabrikationstechniken haben bei allen Käsesorten zu einer Verkürzung der Reifungszeit geführt.

Der vorgeschlagene Text ermöglicht eine Anpassung der seit 1968 bestehenden Gemeinschaftsvorschriften für die private Lagerhaltung an diese Entwicklung.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Februar 1975 – I/4 – 680 70 – E – Kä 6/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Februar 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.